

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Institut für Deutsches  
und Internationales  
Parteienrecht und  
Parteienforschung  
Zentrale Wiss. Einrichtung

**Prof. Dr. Sophie Schönberger**  
Direktorin

Telefon 0211/81-15722  
sophie.schoenberger@hhu.de

Hausanschrift: Ulenbergstr. 127  
www.pruf.de

## Änderung des Bundeswahlgesetzes

### Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 6.2.2023

Düsseldorf, 2.2.2023

#### I. Ausgangslage

Das geltende Wahlrecht zum Deutschen Bundestag sieht zwar eine Sollgröße des Bundestags von 598 Mandaten vor. Es kann jedoch nicht garantieren, dass diese Sollgröße eingehalten wird. Ganz im Gegenteil: Die Gesamtgröße des Bundestages ist im jetzigen System nach oben nahezu offen. Je nach konkretem Wahlergebnis wird die Mandatszahl zum Teil ganz erheblich erhöht. Bereits nach der Bundestagswahl 2017 hat dies dazu geführt, dass der Bundestag mit einer Gesamtgröße von 709 Mandaten um 111 Mandate größer war als die Sollgröße dies vorsieht. In der aktuellen Legislaturperiode hat sich diese Zahl zusätzlicher Mandate – trotz der in der letzten Legislaturperiode vorgenommenen Änderungen am Bundeswahlgesetz – auf 138 Mandate erhöht. Zwar greift ab der nächsten Bundestagswahl die gesetzlich bereits beschlossene Reduzierung der Wahlkreisanzahl auf 280 statt bisher 299. Dadurch wird das Anwachsen des Bundestages zwar leicht gedämpft. Das grundsätzliche Problem eines immer weiter anwachsenden Bundestages kann damit aber nicht gelöst werden.

Ein entsprechendes Anwachsen der Mandatszahl verursacht zum einen deutlich höhere Kosten für das Verfassungsorgan, ohne dass ein Funktionsgewinn erkennbar wäre. Dieser erhöhte Finanzierungsbedarf ist den Wählern schwer vermittelbar und kann daher dazu beitragen, die Politikverdrossenheit zu vergrößern und damit mittel- bis langfristig die Legitimität des demokratischen Verfassungssystems beeinträchtigen. Darüber

Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf  
Gebäude 37.03  
Ebene 00 Raum 20  
www.hhu.de

**PRUF** INSTITUT FÜR DEUTSCHES  
UND INTERNATIONALES  
PARTEIENRECHT UND  
PARTEIENFORSCHUNG

hinaus droht bei einem weiteren Anwachsen der Gesamtgröße des Bundestags die Gefahr, dass das Bundestagsplenum seine Funktionsfähigkeit als Ort des Austauschs und der Debatte verliert. Denn ein echter Austausch zwischen den Abgeordneten kann nicht mehr funktionieren, wenn die Anzahl der an diesem Austausch Beteiligten zu groß wird und deshalb eine wirkliche Interaktion nicht mehr möglich ist. Zwar begreift sich der Bundestag traditionell als „Arbeitsparlament“, in dem wesentliche Arbeitsaufgaben von den ständigen Ausschüssen wahrgenommen werden. Doch zum einen ändert dieses Selbstverständnis nichts an der verbleibenden Notwendigkeit eines arbeitsfähigen Plenums, das in öffentlicher Sitzung verhandelt und die parlamentarischen Angelegenheiten erst für die Bürger erkennbar macht. Zum anderen entsteht durch eine Vergrößerung des Parlaments auch die Notwendigkeit, entweder auch die ständigen Ausschüsse zu vergrößern oder aber die Anzahl der Ausschüsse zu erhöhen und so die konzentrierte inhaltliche Arbeit der Ausschüsse ausfasern zu lassen.

Die genaue Grenze, ab der die Zahl der Abgeordneten ein Parlament funktionsunfähig zu machen droht, lässt sich nicht zahlenmäßig genau bestimmen. Schon jetzt ist der Deutsche Bundestag jedoch das größte demokratische Parlament der Welt. Diese Spitzenposition lässt sich nicht allein mit der hohen Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland erklären. So verfügen etwa die USA mit ihren knapp 330 Millionen Einwohnern über ein Zwei-Kammern-Parlament, das aus 435 Abgeordneten und 100 Senatoren besteht. Das Zwei-Kammern-Parlament Brasiliens, das knapp 210 Millionen Einwohner repräsentiert, besteht aus 513 Abgeordneten und 81 Senatoren. In Japan mit seinen über 125 Millionen Einwohnern besteht das Unterhaus aus 465 Abgeordneten, das Oberhaus aus 242 Mitgliedern. Das Europäische Parlament, das über 510 Millionen Unionsbürger repräsentiert, verfügt über 705 Abgeordnete.

Auch wenn sich die Grenze der Funktionsfähigkeit nicht mit theoretischen Mitteln bestimmen lässt, verbietet es sich doch, diese Grenze empirisch auszutesten. Denn für den Fall, dass tatsächlich die Funktionsfähigkeit des Parlaments aufgrund seiner Größe eingeschränkt wird, wird nicht nur das Vertrauen in die Institution massiv gefährdet. Ein in seiner Funktionsfähigkeit eingeschränkter Bundestag wäre auch nicht mehr in der Lage, ein neues Wahlrecht zu beschließen und so seine Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Aus diesem Grund ist es dringend geboten, das Wahlrecht schnellstmöglich zu reformieren und ein weiteres Anwachsen des Parlaments zu verhindern.

Die Ursache für die stetig steigende Größe des Bundestags liegt darin, dass alle zum Teil miteinander konfligierenden Ziele im bisherigen Wahl-

recht einseitig zu Lasten der Parlamentsgröße (und zu einem sehr geringen Teil durch den Nichtausgleich von bis zu drei Überhangmandaten zu Lasten der Proportionalität) gelöst werden. So sollen sowohl alle 299 (bzw. 280) Direktmandate unabhängig vom Zweitstimmenergebnis erhalten bleiben als auch ein weitgehender Proporzausgleich nach Zweitstimmenergebnis erfolgen. Diese Ziele können jedoch nicht gleichzeitig verwirklicht werden, ohne dass die Gesamtgröße des Bundestages weiter anwächst.

## **II. Reformkonzeption des Entwurfs BT-Drs. 20/5370**

Der vorliegende Gesetzentwurf modifiziert das geltende Wahlrecht, indem es es zu einem konsequenten Verhältniswahlsystem weiterentwickelt. In Zukunft werden daher in den Wahlkreisen keine Direktmandate nach dem System der relativen Mehrheitswahl vergeben. Vielmehr dient die Wahl in den Wahlkreisen (abgesehen von dem praktisch nicht relevanten Fall parteiunabhängiger Wahlkreissieger) nur noch dem Zweck, die Personalauswahl für die einer Partei nach dem Hauptstimmenergebnis (früher: Zweitstimmenergebnis) zustehenden Mandate zu determinieren. Eine Partei erhält daher immer so viele Mandate, wie ihr nach dem Hauptstimmenergebnis prozentual zustehen. Dabei werden diese Mandate vorrangig aus dem Kontingent derjenigen Wahlkreisbewerber der Partei besetzt, die in ihrem Wahlkreis die relative Mehrheit gewonnen haben.

Das vorgeschlagene Modell sichert eine feste Bundestagsgröße von genau 598 Abgeordneten und löst damit das seit Jahren bestehende Funktionsproblem des Bundeswahlgesetzes erfolgreich auf. Der Entwurf ist daher nachhaltig zu begrüßen.

In legistischer Hinsicht ist lediglich anzumerken, dass eine konsequentere Formulierung dahingehend, dass der Sache nach die Mandate vorrangig aus der Liste derjenigen Wahlkreiskandidaten, welche relative Mehrheit erreicht haben, geordnet nach ihrem relativen Stimmergebnis, besetzt werden, den neuen Mechanismus noch klarer machen und politische wie verfassungsrechtliche Missverständnisse verhindern könnte. Die Formulierung in § 6 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 4 S. 1 könnten insofern noch einmal überdacht werden.

## **III. Verfassungsrechtliche Bewertung**

Der Gesetzentwurf ist verfassungskonform. Die bisher an diesem bzw. vergleichbaren Modellen geäußerte Kritik fokussiert sich im Wesentlichen auf zwei Punkte: Zum einen auf die Aufgabe zentraler Prinzipien der Persona-

lisierten Verhältniswahl, zum anderen auf die Verletzung von Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG, namentlich der Wahlrechtsgleichheit. Beide Einwände greifen nicht durch.

### **1. Abkehr von Prinzipien der personalisierten Verhältniswahl**

Die Einschätzung, ein Modell, in dem das Erringen der einfachen Mehrheit im Wahlkreis nicht mehr automatisch zur Mandatszuteilung führt, würde mit zentralen Prinzipien der personalisierten Verhältniswahl brechen, ist vor allen Dingen ein politisches Argument, das sich gegen Strukturänderungen am Wahlrecht richtet, nicht jedoch ein verfassungsrechtliches.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass das System der personalisierten Verhältniswahl kein fest definierter, präziser Begriff ist. Mit den „Prinzipien der Personalisierten Verhältniswahl“ ist daher hier tatsächlich im Wesentlichen das bestehende Wahlrecht nach dem Bundeswahlgesetz gemeint. Wenn hier von einem dieser „Prinzipien“ abgewichen werden soll, so ist dies gerade Sinn und Zweck des Reformvorschlags, da das System in seiner jetzigen Form unter den Bedingungen des gegenwärtigen Parteiensystems zu einem ganz erheblichen Anwachsen der Mandatszahl im Deutschen Bundestag führt. Es ist unter den jetzigen Gegebenheiten jedoch schlicht unmöglich, das gegenwärtige System mit seinem (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) Verhältnisausgleich nach Zweitstimmen und der Zuteilung aller Direktmandate mit einer absoluten Begrenzung der Mitgliederzahl des Bundestags zu kombinieren.<sup>1</sup> Zum jetzigen Zeitpunkt sind also Einschnitte in das bestehende System der personalisierten Verhältniswahl unerlässlich, um das Ziel einer sicheren Begrenzung der Gesamtmandatszahl zu erreichen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das System der personalisierten Verhältniswahl dadurch ganz aufgegeben werden müsste. Es würde lediglich eine Modifizierung erfahren.

Ein systematisches Problem im Hinblick auf die personalisierte Verhältniswahl besteht jedoch nicht.

### **2. Vereinbarkeit mit Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG**

Das vorgeschlagene Modell ist auch mit der Wahlgleichheit aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar.

Stimmen, die eine Verletzung der Wahlrechtsgleichheit anmahnen, führen insofern im Wesentlichen an, der Erfolgswert der Stimmen der Wahlberechtigten im Wahlkreis mit einem nicht zugewiesenen Direktmandat wäre im Vergleich zu dem Erfolgswert der Stimmen in einem Wahlkreis, in dem das

---

<sup>1</sup> Ausführlich dazu *Behnke*, JöR 67 (2019), S. 23 ff.

Direktmandat zugeteilt wird, ungerechtfertigter Weise unterschiedlich. Der Erfolgswert wäre nämlich gleich „Null“. Als weiteres Argument wird angeführt, der Gesetzgeber sei verpflichtet, das Wahlsystem in seinen Grundelementen folgerichtig zu gestalten und keine strukturwidrigen Elemente einzuführen. Dem Zweck der Mehrheitswahl entspreche es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass nur die für den Mehrheitskandidaten abgegebenen Stimmen zur Mandatzuteilung führen. Das Ziel der vorgeschalteten Mehrheitswahl in den Wahlkreisen könne nur verwirklicht werden, wenn der erfolgreiche Kandidat sein Wahlkreismandat auch dann erhalte, wenn das nach dem Proporz ermittelte Sitzkontingent seiner Partei zur Verrechnung nicht ausreiche. Eine Nichtzuteilung von einzelnen, nach den Regeln der Mehrheitswahl in den Wahlkreisen gewonnenen Direktmandaten verbiete sich daher.

Diese Argumentation entspricht im Wesentlichen den Zweifeln, die *Henner Jörg Boehl* bereits im Jahr 2017 in der Zeitschrift ZRP geäußert hat. Hier vertritt er die These, dass die Streichung eines nach den Regeln der Mehrheitswahl gewonnenen Mandats aus Gründen, die in der Logik der Verhältniswahl wurzeln, im Subsystem der Mehrheitswahl ein sach- und wahlgleichheitswidriger Eingriff wäre und nach der Konkretisierung der im Demokratieprinzip vorausgesetzten Gleichheit der Wahl aus Art. 38 GG I GG durch das BVerfG<sup>2</sup> nicht zu rechtfertigen sein dürfte.<sup>3</sup> Eine weitere Erläuterung dieser These erfolgt dort nicht.

Keines der Argumente kann verfassungsrechtlich überzeugen. Soweit sich die Argumentation auf eine vermeintlich verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Wähler in verschiedenen Wahlkreisen in Bezug auf den Erfolgswert ihrer Stimme stützt, verkennt sie die verfassungsrechtlichen Anforderungen der Wahlgleichheit bei der Mehrheitswahl. Die Wahlgleichheit erfordert, dass alle Bürger ihr Wahlrecht in formal gleicher Weise ausüben können.<sup>4</sup> Die Stimme eines jeden Wahlberechtigten muss grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben.<sup>5</sup> Dieser für alle Wahlsysteme einheitliche Maßstab verlangt, dass der Wahlgesetzgeber Erfolgchancengleichheit im gesamten Wahlgebiet gewährleistet, und dass das von ihm festgelegte Sitzzuteilungsverfahren in allen seinen Schritten seine Regeln auf jede Wählerstimme gleich anwendet und

---

<sup>2</sup> Vgl. BVerfGE 121, 266 (295): „Dem Zweck der Mehrheitswahl entspricht es, dass (...) die für den Mehrheitskandidaten abgegebenen Stimmen zur Mandatzuteilung führen.“; BVerfGE 130, 212 (225); 131, 316 (337); krit. auch bereits abw. Meinung in: BVerfGE 95, 335 (374, 394).

<sup>3</sup> *Boehl*, ZRP 2017, 197 (199).

<sup>4</sup> BVerfGE 11, 351 (360); 95, 335 (369); 131, 316 (336).

<sup>5</sup> BVerfGE 95, 335 (353, 369 f.); 121, 266 (295); 124, 1 (18); 131, 316 (337).

dabei auch die Folgen so ausgestaltet, dass jeder Wähler den gleichen potentiellen Einfluss auf das Wahlergebnis erhält.<sup>6</sup>

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gleichheit der Erfolgchance hängen dabei von der Ausgestaltung des Wahlrechts ab. Ist das Wahlsystem als Mehrheitswahl ausgestaltet, fordert Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG lediglich die gleiche Erfolgchance aller Stimmen. Diese erschöpft sich in der Gewährleistung annähernd gleich großer Wahlkreise und der gleichen Zählung und Gutschreibung jeder gültig abgegebenen Wählerstimme.<sup>7</sup>

Diese Anforderungen sind durch das vorgeschlagene Modell ohne Weiteres erfüllt, da weder die Größe der Wahlkreise noch die Zählung der gültigen abgegebenen Wählerstimmen modifiziert würde. Ein Grundsatz, dass durch die nach Grundsätzen der Mehrheitswahl organisierte Wahl in den Wahlkreisen auch in jedem Fall zwingend ein Wahlkreismandat vergeben werden müsste, ist der Wahlgleichheit schlicht nicht zu entnehmen. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat daher die Verfassungskonformität einer entsprechenden Regelung, die in den 1950er Jahren im bayerischen Landtagswahlrecht verankert war, bestätigt und festgestellt, dass der Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl<sup>8</sup> nicht die Forderung enthalte, jeder Wahlkreis müsse unter allen Umständen seinen eigenen Abgeordneten haben.<sup>9</sup>

Wenn hingegen zum Teil angeführt wird, dass der Erfolgswert der Erststimmen in einem Wahlkreis, für den kein Wahlkreismandat zugeteilt wird, „Null“ sei und dies gegen die Wahlgleichheit verstoße, so verkennt die Argumentation, dass das Fehlen eines solchen Erfolgswerts im System der Mehrheitswahl für einen Großteil der Wähler, mitunter sogar für die Mehrheit der Wähler in einem Wahlkreis, zwingend angelegt ist. Denn schon im jetzigen System beträgt der Erfolgswert der Erststimme bei allen Wählern, die ihre Stimme für einen am Ende unterlegenen Kandidaten abgegeben haben, genau „Null“. Aus diesem Grund hat das Bundesverfassungsgericht auch betont, dass die Gleichheit des Erfolgswerts im System der Mehrheitswahl nicht verfassungsrechtlich geboten (und auch gerade nicht realisierbar) ist, sondern vielmehr allein die gleiche Erfolgchance sichergestellt werden muss. Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, wonach es dem Zweck der Mehrheitswahl entspricht, dass *nur* die für den Mehrheitskandidaten abgegebenen Stimmen zur Mandatszuteilung führen,<sup>10</sup> unterstreicht genau diesen Punkt.

---

<sup>6</sup> BVerfGE 95, 335 (353, 371); 131, 316 (337).

<sup>7</sup> BVerfGE 131, 316 (338).

<sup>8</sup> In der Terminologie des bayerischen Verfassungsgerichtshofs: verbessertes Verhältniswahlrecht.

<sup>9</sup> BayVerfG, VerfGHE 7, 99, Ls. 1.

<sup>10</sup> BVerfGE 121, 266 (295).

Sofern als zweites Argument angeführt wird, der Gesetzgeber sei verpflichtet, das Wahlsystem in seinen Grundelementen folgerichtig zu gestalten und keine strukturwidrigen Elemente einzuführen, so erschließt sich nicht, inwiefern die hier angesprochenen Mindestanforderungen an Kohärenz durch den Reformvorschlag beeinträchtigt werden sollten. Dementsprechend betont auch das Bundesverfassungsgericht, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt. Es steht grundsätzlich in seiner freien Entscheidungsbefugnis, ob er in Ausführung des Regelungsauftrags nach Art. 38 Abs. 3 GG das Verfahren der Wahl zum Deutschen Bundestag als Mehrheits- oder als Verhältniswahl ausgestaltet. Er kann auch beide Gestaltungen miteinander verbinden, wobei er sich auch für eine Kombination beider Elemente entscheiden kann, die jenseits bereits erprobter Modelle liegen.<sup>11</sup> Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich ohne Weiteres legitimiert, die Kombination von Elementen der Mehrheits- und Verhältniswahl derart auszugestalten, dass die Erringung der relativen Mehrheit in einem Wahlkreis nicht zwingend zur Zuteilung eines Mandats führt.

Schließlich würde eine solche Regelung auch keineswegs derart drastisch und unsystematisch das bestehende Wahlrecht durchbrechen, wie es zum Teil suggeriert wird. Denn bereits nach dem geltenden Wahlrecht existieren Fallkonstellationen, in denen in einem Wahlkreis keine der abgegebenen Erststimmen zu einer Mandatzuteilung führt. § 48 Abs. 1 BWahlG sieht schon jetzt vor, dass in dem Fall, dass ein gewählter Wahlkreisbewerber sein Mandat nicht annimmt oder ein Wahlkreisabgeordneter verstirbt, eine Nachbesetzung durch die Landesliste der jeweiligen Partei stattfindet. Auch in diesem Fall haben die Erststimmen der Wähler im betroffenen Wahlkreis keinen Einfluss mehr auf die Zusammensetzung des Bundestages. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung ausdrücklich für verfassungskonform erklärt.<sup>12</sup>

Durch das vorgeschlagene Modell entsteht daher keine Beeinträchtigung der Erfolgchance, die verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden müsste.

#### **IV. Vorschlag auf BT-Drs. 20/5353**

Der als Entschließungsantrag formulierte Gegenvorschlag auf Drucksache 20/5353 sieht demgegenüber eine (weitere) Absenkung der Anzahl der Wahlkreise auf 270 sowie die Erhöhung der Anzahl unausgeglichener Überhangmandate „auf die verfassungsrechtlich zulässige Anzahl“ vor. Die weitere Absenkung der Anzahl der Wahlkreise kann zwar das Anwachsen des Bundestages dämpfen, allerdings keine bestimmte Größe garantieren.

---

<sup>11</sup> BVerfGE 131, 316 (335 f.).

<sup>12</sup> BVerfGE 97, 317.

Nach letzten Modellrechnungen würde sie nicht dazu führen, dass der Bundestag voraussichtlich auch nur in die Nähe der Sollgröße von 598 Mandaten käme.

Die Regelung, weitere (gemeint sind wohl: 15) ausgleichslose Überhangmandate nicht nur zuzulassen, sondern bewusst zu erzwingen, verstößt darüber hinaus auch gegen die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit der Parteien. Die zur Rechtfertigung dieser Proporzverzerrung oft in Bezug genommene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts trägt die Regelung im Ergebnis nämlich nicht.

In dieser Entscheidung heißt es dazu wie folgt:

„§ 6 Abs. 5 BWG verstößt insoweit gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien, als er das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl aufheben kann. Dies ist der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreitet.“<sup>13</sup>

Und weiter:

„Die durch die ausgleichslose Zuteilung von Überhangmandaten bewirkte ungleiche Gewichtung der Wählerstimmen ist durch die verfassungslegitime Zielsetzung der personalisierten Verhältniswahl, dem Wähler im Rahmen einer Verhältniswahl die Wahl von Persönlichkeiten zu ermöglichen, grundsätzlich gerechtfertigt. Der insoweit bestehende Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers wird allerdings durch den Grundcharakter der Bundestagswahl als einer Verhältniswahl begrenzt. Die verfassungsrechtliche Grenze für die ausgleichslose Zuteilung von Überhangmandaten ist überschritten, wenn Überhangmandate im Umfang von mehr als etwa einer halben Fraktionsstärke zu erwarten sind.“<sup>14</sup>

Damit stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ganz klar nicht darauf ab, dass *im Ergebnis* 15 Überhangmandate unausgeglichen bleiben dürfen. Es stellt vielmehr Anforderungen an das Zusammenwirken von Wahlsystem und tatsächlichen Gegebenheiten des Wählerverhaltens. Nicht erst das tatsächliche Anfallen von mehr als 15 unausgeglichenen Überhangmandaten wird als Verfassungsverstoß angesehen, sondern bereits die Situation, in der aufgrund des Wahlsystems und der tatsächlichen Umstände Überhangmandate im Umfang von mehr als etwa einer halben Fraktionsstärke *zu erwarten sind*.

---

<sup>13</sup> BVerfGE 131, 316 (357).

<sup>14</sup> BVerfGE 131, 316 (363).



Dies bedeutet, dass 15 unausgeglichene Überhangmandate als verfassungsrechtlich zulässig angesehen werden können, wenn sie sich als Nebenfolge zu einer wahlrechtlichen Systementscheidung im Zusammenspiel mit den tatsächlichen Umständen des Wählerverhaltens darstellen. Sie können jedoch nicht als gezieltes, potentiell mehrheitsverzerrendes Gestaltungsinstrument eingesetzt werden. Würde man eine solche Grenze in das Wahlrecht implementieren, wäre sie nämlich nicht durch die verfassungslegitime Zielsetzung der personalisierten Verhältniswahl gerechtfertigt, da sie sich als willkürliche Verzerrung des Zweitstimmenprozesses, nicht jedoch als notwendige Systemfolge der personalisierten Verhältniswahl darstellen würde.

Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die vorgeschlagene Regelung schon deshalb als verfassungswidrig dar, weil die mit ihr verbundene Proportionsverzerrung gerade nicht dem besonderen Anliegen der Personalisierung dient: Diesem Aspekt wäre mit einem Vollaussgleich von Überhangmandaten in gleicher Weise gedient. Vielmehr hat der Vorschlag allein das Ziel, das Ansteigen der Gesamtmandatszahl im Bundestag abzdämpfen. Zwar handelt es sich bei dem Ziel, die Größe des Bundestags zu begrenzen, um einen Belang von Verfassungsrang. Da dieser durch den Nichtausgleich von bis zu 15 Überhangmandaten aber nur in geringer Weise gefördert wird, genügt dieser Aspekt hier nicht, um den damit verbundenen Eingriff in Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Parteien zu rechtfertigen.